

haben dieselben einen Revers zu unterzeichnen, in welchem dieselben in gleicher Kraft mit einer förmlichen Eidesleistung sich verpflichten, den Gesetzen des Fürstenthums Reuß j. L. und den allgemeinen Verordnungen der betreffenden competenten Landesbehörden genau und pünktlich nachzuleben. Diese Reverse werden der Fürstlich Reußischen j. L. Regierung überreicht.

Bei Besetzung der Stellen der im Gebiete des Fürstenthums Reuß j. L. zu stationirenden unteren Beamten soll bei sonst gleicher Qualifikation auf Angehörige des Fürstenthums Reuß j. L. besondere Rücksicht genommen werden.

Artikel 15.

Die Fürstlich Reußische j. L. Regierung räumt der Königlich Sächsischen Regierung das Recht ein, das Eigenthum auch der im Fürstlich Reußischen j. L. Staatsgebiete gelegenen Eisenbahnstrecke gegen Zahlung eines auf

Vier Hundert Fünfzig Tausend Mark

festgesetzten Kaufpreises und Erstattung der in Gemäßheit der Bestimmungen in Artikel 4 letzter Absatz und in Artikel 8 von der Fürstlich Reußischen j. L. Regierung etwa auf den Bau der Bahn und die Erweiterung der Bahnanlagen aufgewendeten besonderen Kosten für den Königlich Sächsischen Staatsfiskus zu erwerben.

Die Königlich Sächsische Regierung wird die Absicht, die im Fürstlich Reußischen j. L. Staatsgebiete gelegene Strecke zu erwerben, mindestens drei Monate vor dem in Aussicht genommenen Uebernahmetermine der Fürstlich Reußischen j. L. Regierung ankündigen.

Von dem Uebernahmetermine und der gleichzeitig erfolgenden Zahlung des Kaufpreises ab hört die Zahlung der in Artikel 7 und Artikel 8 letzter Absatz festgesetzten Zinsbeträge auf.

Artikel 16.

Eine Veräußerung des von der Königlich Sächsischen Regierung erworbenen Eigenthums an der im Fürstenthume Reuß j. L. gelegenen Strecke der Bahn bedarf ebenso, wie die Uebertragung des Betriebs an einen anderen Betriebsunternehmer der Zustimmung der Fürstlich Reußischen j. L. Regierung.

Artikel 17.

Gegenwärtiger Vertrag soll zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt und die Auswechslung der darüber ausgefertigten Urkunden sobald als möglich bewirkt werden.